

Öffentliche Bekanntgabe

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 WHG für die Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens 4 Offenbachstraße in Bornheim-Merten

hier: Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles

Gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird bekannt gegeben:

Der Wasserverband Dickopsbach hat gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erweiterung des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens 4 Offenbachstraße in Bornheim-Merten beantragt.

Nördlich des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens soll ein angrenzendes Becken durch Bodenabtrag und Errichtung eines flachen Abschlussdammes entstehen. Dieses neue Becken wird durch Schaffung eines Durchstichs mit dem bestehenden Becken verbunden. Die Ablaufsituation aus dem Hochwasserbecken wird durch bauliche Anpassung der Abflussdrossel optimiert. Derzeit laufen der Mertener Mühlenbach und ein namenloses Gewässer geradlinig, oben auf der Böschungsoberkante des bestehenden Hochwasserrückhaltebeckens entlang. Der Mertener Mühlenbach und das namenlose Gewässer werden aus einem derzeit geradlinigen, dann mit einem möglichst naturnahen Verlauf in das bestehende Hochwasserrückhaltebecken verlegt.

Ziel der geplanten Maßnahme ist die Vergrößerung der Hochwassersicherheit für die unterliegende Wohnbebauung auch bei Starkregen durch eine optimierte Drosselanpassung und Vergrößerung des Retentionsraumvolumens.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist für ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 13.13 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, besteht keine UVP-Pflicht.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass die Maßnahme „Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens 4 Offenbachstraße“ keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Gemäß § 5 UVPG ist für diese Maßnahme somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wesentliche Prüfergebnisse werden im Folgenden dargelegt:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LP Bornheim“ (Kennung: LSG-5107-0035). Wesentliche Ziele des Landschaftsplans sind Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und die besondere Bedeutung für die Erholung.

Das Landschaftsbild wird durch landespflegerische Maßnahmen aufgewertet.

Gehölze werden weitestgehend geschont oder ersetzt, so dass es zu keiner negativen Veränderung des Landschaftsbildes und des Schutzgebietes kommt. Die Beeinträchtigungen durch Lärm- und Staubemissionen als auch eine visuelle Unruhe sind temporär zu erwarten und nach Abschluss der Maßnahmen nicht mehr vorhanden. Zur Minimierung des Eingriffs wird die Maßnahme überwiegend auf zur Zeit minderwertige Flächen beschränkt. Der Eingriff in bestehende hochwertige Flächen ist minimiert.

Unter Berücksichtigung und Umsetzung der beantragten Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung ist eine erhebliche nachteilige Betroffenheit der landwirtschaftlichen Flächen nicht zu erwarten.

Die im Planungsgebiet existierenden denkmalrechtlich bedeutsamen Objekte wurden in Abstimmung mit der unteren Denkmalbehörde bauvorgreifend erfasst. Die geforderten Sachverhaltsmitteilungen durchgeführt und die Befunde erstellt.

Durch die Verlegung des Mertener Mühlenbachs und des namenlosen Gewässers ins Becken erfolgt eine Erhöhung der Strukturgüte und der biologischen Wertigkeit durch Entfernung von Verrohrung und der Steinrinne.

Mit der Erweiterung des Hochwasserrückhaltebeckens 4 Offenbachstraße wird der Hochwasserschutz der unterliegenden Wohnbebauung von derzeit für ein 50-jährliches Hochwasserereignis auf ein rechnerisches Sicherheitsniveau für ein 100-jährliches Ereignis erhöht. Die positiven Effekte des erhöhten Hochwasserschutzes werden sich bis östlich der L 183, ca. 600 m nach Osten bemerkbar machen.

Siegburg, den 13.02.2025

Az.: 66.21-301.1.0372025-0167

Rhein-Sieg-Kreis

Der Landrat

Im Auftrag



Bambeck

Leiter des

Amtes für Umwelt- und Naturschutz